

# RS OGH 1985/3/20 3Ob595/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.1985

## Norm

ABGB §1054

ABGB §1056

## Rechtssatz

Wenn Parteien vereinbaren, daß der alte Gegenstand (Ofen) "in Tausch gehe" oder "in Eintausch" genommen werde, dann kann der nicht über den Preis eines neuen Gegenstandes und den Restwert des alten Gegenstandes informierte Erwerber des neuen Gegenstandes nach den Regeln des redlichen Verkehrs auch in der Tat erwarten, daß der fachkundige Händler die beiden Preise bzw den zu leistenden Aufzahlungspreis bestimmt, also vom Preis für die neuen Waren den entsprechenden Wert für den in Tausch genommenen Gegenstand abzieht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 595/84  
Entscheidungstext OGH 20.03.1985 3 Ob 595/84  
Veröff: SZ 58/45

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0020021

## Dokumentnummer

JJR\_19850320\_OGH0002\_0030OB00595\_8400000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)